

S a t z u n g
über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Roetgen

(zuletzt geändert durch 31. Änderungssatzung vom 14.12.2011)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtungen soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten, Rinnen und Abdeckungen der Einläufe; Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte befestigte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

1. **Straßenreinigung:**
Soweit die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege einschließlich der Bankette den Anliegern übertragen wird, sind diese soweit erforderlich vor Sonntagen bis zum Einsetzen der Dunkelheit zu säubern. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von einer Reinigungspflicht. Kehrriete und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
2. **Winterwartung**
Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende, begehbare Fläche gewährleistet ist. Auf Gehwegen ist bei Glätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Eisglätte, Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefällen bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.Schnee und entstehende Glätte sind tagsüber nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte alsbald zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit obliegt der Gemeinde.
4. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt als Gegenleistung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksstreifen sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Ist die Reinigung oder Wartung an einem am Ende der Bebauung liegenden Grundstück nicht an der gesamten Frontlänge erforderlich, so ist nur der gereinigte oder gewartete Teil maßgebend. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2), bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer zweimaligen Reinigung innerhalb eines Jahres beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich von Fahrbahnen, die vorwiegend

dem innerörtlichen Verkehr dienen (nur die Straßen, die der Reinigungspflicht der Gemeinde unterliegen)	0,78 EURO
--	-----------

dem überörtlichen Verkehr dienen	0,69 EURO
----------------------------------	-----------

- (5) Wird die Winterwartung der Fahrbahn von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) von Fahrbahnen, die überwiegend
- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| dem Anliegerverkehr dienen | 2,89 EURO |
| dem innerörtlichen Verkehr dienen | 2,60 EURO |
| dem überörtlichen Verkehr dienen | 2,31 EURO |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig zum 01.03.1980, sodann zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden, wenn sie von erheblichem Gewicht sind oder wiederholt begangen werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 . Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 , bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 . Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1980 in Kraft.

Diese 31. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Roetgen

1. Straßen- und/oder Gehwegreinigung durch die Anlieger, wenn nicht unter 2. aufgehoben
2. Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde (S10/S20)
3. Winterwartung der Gehwege durch die Anlieger
4. Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde
5. Straßenart:
 - a) Anliegerverkehr (S 30)
 - b) innerörtlicher Verkehr (S 40)
 - c) überörtlicher Verkehr (S 50)

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50
	<u>Gemeinde Roetgen</u>							
3247	Ahornweg	x	-	x	x	x	-	-
3262	Am Kloster	x	-	-	x	x	-	-
3258	Am Münsterwald	x	-	x	x	-	x	-
3257	Am Vennstein	x	-	x	x	-	x	-
3267	Auf dem Steinbüchel	x	-	-	x	x	-	-
3201	Bahnhofstraße	x	-	x	x	-	x	-
3248	Birkenhain	x	-	x	x	x	-	-
3202	Brandstraße	x	-	x	x	-	x	-
	Brandstraße von Hauptstraße bis Müllergasse rechte Seite	x	x	x	x	-	-	-
3249	Buchenhain	x	-	x	x	x	-	-
3203	Bundesstraße	x	x	x	x	-	-	x
3250	Eichenstraße	x	-	x	x	-	x	-
3251	Erlengrund	x	-	x	x	x	-	-
3204	Faulenbruchstraße	x	x	x	x	-	-	x

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50
3244	Filterwerk (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-
3205	Grepstraße	x	-	x	x	-	x	-
3206	Grünepleistraße bis Schleebachstraße	x	-	x	x	-	x	-
3206	Grünepleistraße von B 258 bis Neustraße	x	x	x	x	-	-	-
3265	Hackjansbend	x	-	-	x	x	-	-
3207	Hauptstraße	x	x	x	x	-	-	x
3207	Hauptstraße Stichweg Nr.125-129	x	-	x	x	-	x	-
3207	Hauptstraße Stichweg Nr. 76 - 78	x	-	x	x	-	x	-
3252	Heckenweg	x	-	x	x	x	-	-
3208	Heidkopf	x	-	x	x	x	-	-
3246	Heidring	x	-	x	x	x	-	-
3209	Hofstraße	x	-	x	x	-	x	-
3266	Im Dorf	x	-	-	x	x	-	-
3259	Im Rummel	x	-	x	x	x	-	-
3245	Im Winkel	x	-	x	x	x	-	-
3264	In den Strüchen	x	-	-	x	x	-	-
3210	Jennepeterstraße	x	x	x	x	-	x	-
3211	Kalfstraße	x	-	x	x	-	x	-
3212	Keusgasse	x	-	x	x	x	-	-
3213	Kirschfinkgasse	x	-	x	x	-	x	-
3214	Knippstraße	x	-	x	x	-	x	-
3215	Kuhberg bis Waldgrenze	x	-	x	x	x	-	-
3216	Lammerskreuzstraße	x	x	x	x	-	x	-
3217	Mittelstraße	x	-	x	x	x	-	-
3218	Mühlenbendstraße	x	-	x	x	x	-	-
3219	Mühlenstraße	x	-	x	x	-	x	-
3220	Müllergasse	x	-	x	x	-	x	-
3242	Münsterbildchen	-	-	-	-	-	-	-
3241	Neu Fringshaus	-	-	-	-	-	-	-
3221	Neustraße bis Einmündung Grünepleistraße	x	x	x	x	-	x	-

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50
	<u>Gemeindeteil</u> <u>Mulartshütte</u>							
3321	Drosselweg (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-
3322	Finkenweg	x	-	x	x	x	-	-
3323	Hahner Straße	x	x	x	x	-	-	x
3324	Jägerspfad	x	-	x	x	x	-	-
3325	Kulfstraße	x	-	x	x	x	-	-
3326	Rommerichweg (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-
3327	Schnacke-Busch-Straße	x	-	x	x	x	-	-
3329	Vichtbachstraße	x	x	x	x	-	-	x
3328	Zweifaller Straße	x	x	x	x	-	-	x